

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0012/14/7.23.1

Düsseldorf, den 15.03.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Schüttgasse zur Annahme von Ölsaaten per Bahn

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 03.03.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage am Standort Neuss, Industriestraße 34 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG
Industriestr. 34
41460 Neuss

Datum: 03. März 2016

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0012/14/7.23.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyer

Zimmer: 066

Telefon:

0211 475-9148

Telefax:

0211 475-2671

stefan.heyer@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Schüttgasse zur Annahme von Ölsaaten per Bahn

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.01.2014, zuletzt ergänzt am 02.07.2015

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0012/14/7.23.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 10.01.2014, zuletzt ergänzt am 02.07.2015 (Eingang am 20.07.2015 per E-Mail), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Schüttgasse zur Annahme von Ölsaaten per Bahn ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Ver-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



bindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 7.23.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Extraktionsanlage)**

am Standort

**Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG ,
Industriestr. 34, 41460 Neuss,
Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstücke 22, 331**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

Errichtung und Betrieb einer Schüttgasse für die Annahme von Ölsaaten, die per Bahn mittels Waggons angeliefert werden

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle



15a 1.1 und 15a 1.2 unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.2.3 und 2.4.3 b). Die Kosten betragen insgesamt

3.780,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000299850

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:



- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

III.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG betreibt am Standort, Industriestr. 34 in 41460 Neuss eine Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen (Extraktionsanlage). Die bestehende Extraktionsanlage soll durch Errichtung und Betrieb einer Schüttgasse zur Annahme von Ölsaaten per Bahn geändert werden. Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG in 41460 Neuss hat für dieses Vorhaben am 10.01.2014 zuletzt geändert am 02.07.2015 (Eingang am 20.07.2015 per E-Mail), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BlmSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren



Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.1	Lärmschutz
Dezernat 53.1 VAWS	Abwassergefährdende Stoffe
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Neuss	Baurecht
Hafenbetriebe Neuss	Logistik

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen. Oder Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben nach Ziffer 9.11.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) besteht nach dem Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.



Für die Hauptanlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen (Extraktionsanlage) nach Ziffer 7.23.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionschutzgesetzes (4. BImSchV) besteht die Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. An dieser werden keine Änderungen vorgenommen. Eine Änderung des Emissionsverhaltens ist somit nicht gegeben.

Auf die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird daher verzichtet.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Schüttgasse zur Annahme von Ölsaaten per Bahn wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Neuss

Bei dem Grundstück Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstück 331, handelt es sich um ein Gleis-Grundstück am "Hafenbecken I" des Neusser Hafens. Die Eigentümer sind die Neuss- Düsseldorf Hafens GmbH & Co. KG, Hammer Landstraße 3 in 41460 Neuss.

Für den Bereich des v. g. Grundstückes liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Das Anlagengrundstück liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist daher planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bereich der geplanten Anlagen ist durch Hafenanlagen, Industriebetriebe, Gewerbebetriebe und Bürogebäude geprägt. Damit ist dieses Gebiet als Hafengebiet/ Gewerbegebiet/ Industriegebiet einzustufen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben **keine** Bedenken.

Die geplante Anlage befindet sich in Verbindung mit einem bestehenden Industriebetrieb und ist diesem baulich- räumlich untergeordnet.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen **keine** Bedenken.

Den eingereichten statischen Unterlagen war eine statische Berechnung (inkl. Ausführungspläne) beigefügt. Darüber hinaus bestätigt der Prüfstatiker schriftlich die Prüfung der statischen Berechnung (inkl. zweier Nachträge), der Ausführungspläne sowie die stichprobenhaften



Kontrollen während der Bauausführung.

Die eingereichten Bauantragsunterlagen, insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Lageplan L 02 vom 24.02.2014 werden grundsätzlich anerkannt und sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sämtliche Punkte der o. g. Antragsunterlagen müssen zur Ausführung gelangen.

Das schalltechnische Gutachten der Fa. ABK vom Juli 2015, Eingang hier am 18.09.2015 per Mail, berücksichtigt alle notwendigen Normen und Parameter. Die Ergebnisse des Gutachtens sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Die Stellungnahme der Fa. A B K, Institut für Immissionsschutz GmbH, Kamp-Lintfort, vom 19.11.2015, ist als Ergänzung zum v. g. schalltechnischen Gutachten ausreichend. Die Stellungnahme zeigt, dass an den zusätzlich gewählten Immissionsorten die dort einschlägigen Richtwerte der TA-Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Es bestehen nunmehr **keine lärmtechnischen** Bedenken mehr gegenüber dem Vorhaben.

Das Gutachten zu den staubförmigen Emissionen der Fa. Aneco vom 05.12.2012 berücksichtigt alle notwendigen Normen und Parameter. Die Ergebnisse des Gutachtens sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Aus lufthygienischer Sicht bestehen **keine** Bedenken gegenüber der geplanten Anlage.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG, Neuss nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.01.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Schüttgasse zur Annahme von Ölsaaten per Bahn und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.780,00 Euro**.

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 250.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1500,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Ge-



bühr nach Aussage der Stadt Neuss 3.780,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 3.780,00 Euro.

3. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Extraktionsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.780,00 Euro** festgesetzt.

IV.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen



können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Seite 11 von 11

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heyer)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0012/14/7.23.1

Anlage 1
 Seite 1 von 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

1.	Antragsanschreiben vom 14.03.2014	1 Blatt
	Antragsschreiben vom 03.09.2015	1 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
3.	Antragsformulare und Stellungnahmen	
3.1	Antragsformular 1	6 Blatt
4.	Topographische Karte	1 Blatt
5.	Lageplan	2 Blatt
6.	Skizze Waggonentladung	1 Blatt
7.	Fließbild	1 Blatt
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
9.	Formulare 2 - 6	7 Blatt
10.	Angaben zum Immissionsschutz	44 Blatt
11.	Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu Abfällen sowie z. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4 Blatt
12.	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	5 Blatt
13.	Erklärung zur Betriebseinstellung	1 Blatt
14.	Bauantrag	18 Blatt
15.	Kurzbeschreibung	1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0012/14/7.23.1**

Anlage 2
Seite 1 von 6

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz

- 2.1 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Planungsunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 Die Entwürfe der Pläne sind vorab vor Fertigstellung in digitaler Form an das Sachgebiet 372/2 zu senden.
- 2.3 Ausführung und Planung sind mit der Feuerwehr Neuss Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung abzustimmen. Auf www.feuerwehr-neuss.de finden Planersteller unter Service/Downloads Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen.
- 2.4 Das geplante Schwerlastgitterrost ist so zu gestalten, dass ein Befahren mit Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen möglich ist.



3. Immissionsschutz

3.1 Geräuschemissionen

- 3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Richtwert in dB(A)*	
	Tag	Nacht
IO 1, Rheinstraße 3	■	■
IO 2, Hafenstraße 76	■	■
IO 3, Zollamt	■	■
IO 4a, Freithof 5 Ost 1.OG	■	■
IO 4b, Freithof 5 Nord 2.OG	■	■
IO 5, Freithof 7 Ost 1.OG	■	■
IO 6a, Glockhammer 59 Süd 1.OG	■	■
IO 6b Glockhammer 59 Nord 1.OG	■	■
IO 7a, Glockhammer 62 Süd 1.OG	■	■



IO 7b, Glockhammer 62 Nord 1.OG	■	■
IO 7c, Glockhammer 62 Ost 2.OG	■	■

Anlage 2

Seite 4 von 6

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.2 Die im Gutachten P1340058 zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 02.07.2015 der ABK-Institut für Immissionschutz GmbH vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Überwachungsbehörde zu informieren.

3.1.3 Die Einhaltung der Nr. 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

3.1.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.1.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften



(TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

4. Arbeitsschutz

4.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz ist entsprechend den wesentlichen Änderungen der Anlage zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (auf die Regelungen der Anhänge der BetrSichV wird hingewiesen), sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

4.2 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten durch eine befähigte Person überprüft werden.

Die befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen.



4.3 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen.

Die Prüfung beinhaltet den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion. (Prüfung nach §14 BetrSichV)

4.4 Bis zu der Abnahmeprüfung muss ein aktuelles Explosionsschutzdokument vorliegen.

Anlage 2

Seite 6 von 6



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0012/14/7.23.1

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Baurecht und Brandschutz

- 1.1 Das Baugebiet liegt im Bereich der Altablagerung Ne-333,15. Sollten bei evtl. Ausschachtungsarbeiten verunreinigte Böden zu Tage treten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss, Auf der Schanze 4 in 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601-6820, umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 1.2 Die unterirdische Schüttgasse ist als bauliche Anlage bereits errichtet. Im Rahmen dieses "Zaunprinzips" erfolgt daher eine nachträgliche Genehmigung. Diese nachträgliche Genehmigung wirkt sich auch auf die Baugenehmigungsgebühr aus.
- 1.3 Zur Beantwortung ihrer Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Feuerwehr Neuss im Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung nach Terminabsprache zur Verfügung.

Herr [REDACTED]: Telefon: 02131 / 135-[REDACTED],
Mail: [REDACTED]@stadt.neuss.de

Herr [REDACTED]: Telefon: 02131/ 135-[REDACTED]
Mail: [REDACTED]@stadt.neuss.de

Herr [REDACTED]: Telefon: 02131 / 135-[REDACTED]
Mail: [REDACTED]@stadt.neuss.de

Fax: 02131 / 135 - [REDACTED]

2 Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder



- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Anlage 3

Seite 2 von 4

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 3 von 4

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über



die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 4 von 4

3 Gewässerschutz

- 3.1 Die Belange der Auftriebssicherheit, wie in Kapitel 14 des o.g. Antrages beschrieben, müssen in der Baugenehmigung abgehandelt werden.